

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 259.

Mittwoch, den 16. September.

1846.

Bekanntmachung.

Auf das mit dem 1. October 1846 beginnende neue Quartal des Leipziger Tageblattes werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 48) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Ankündigungen aller Art, welche durch dieses Blatt die größte Verbreitung finden, werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 24 Ngr. berechnet, mit größerer Schrift nach Verhältnis, und angenommen in der Expedition, Johannisgasse Nr. 48, so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von J. Klinkhardt, Ritterstraße, gr. Fürstencollegium, neben der Buchhändlerbörse. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf. Leipzig, im Septbr. 1846.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern ist unter dem 28. Juli dieses Jahres nachstehende Verordnung zu Publication einer allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung erlassen worden:

Verordnung,

die Erlassung einer allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung betreffend; vom 28. Juli 1846.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das Firmen- und Procurawesen, wie dies in Leipzig durch die dasige Firmen- und Procura-Ordnung vom 10. Junius 1818 geschehen ist, im ganzen Lande zu reguliren, so hat mit Allerhöchster Genehmigung das Ministerium des Innern und zwar, so weit dabei rechtliche Punkte mit in Frage kommen, im Einverständnisse mit dem Justizministerium eine allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung, welche auch in Leipzig zur Anwendung zu bringen ist, bearbeitet.

Indem das Ministerium des Innern solche in der Beilage sub \odot andurch zur Publication bringt, haben Alle, die sie angeht, sich gebührend darnach zu achten.

Dresden, den 28. Juli 1846.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Demuth.

Allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung.

Zu Herstellung einer zweckmäßigen Ordnung im Firmenwesen sind nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

§. 1. Verpflichtung zur Anzeige der Firma überhaupt.

Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel-, Waaren-, Expeditions-, Commissions- oder Fabrikgeschäfts, mit Einschluß des Buch- und des Kunsthandels, verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung dasselbe geführt werden soll, und eine gleiche Verpflichtung findet statt, wenn Geschäfte nach ihrer Errichtung in ein Geschäft der gedachten Art übergehen, oder wenn in Bezug auf bestehende Firmen oder deren Inhaber später Veränderungen vorgehen.

Diese Anzeige ist bei der Obrigkeit zu bewirken, welche an dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, die Gewerbspolizei verwaltet. Ist der Betrieb eines Geschäfts an mehrere inländische Orte vertheilt, so ist der Ort als der Sitz des Geschäfts zu betrachten, von welchem aus dasselbe geleitet wird.

§. 2. Welche Firmen statthaft sind; Gebrauch des Königlichen Wappenstempels.

Als Firma ist jede Art der Unterschrift und Bezeichnung des Geschäfts, deren sich der Inhaber desselben als solcher bedient, zu betrachten, und somit auch die, welche die wirklichen Vor- und Zunamen des Inhabers oder der Inhaber enthält. Es ist aber nicht erlaubt, eine Firma anzunehmen, welche zu Mißverständnissen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte.

Insbefondere ist daher nicht gestattet

- 1) eine am Orte schon bestehende Firma, sei es auch nur in der Uebertragung in eine andere Sprache, ohne einen unterscheidenden Zusatz zu wählen;
- 2) dem Namen der Geschäftsinhaber eine andere Firma mit dem Zusätze „jetzt“ oder „sonst“ vorausgehen zu lassen oder beizufügen, ohne daß die Beteiligten sich als Erben oder Uebernehmer des Geschäfts ausgewiesen haben;
- 3) den Zusatz: „& Comp.“ oder einen anderen, auf mehrere Theilhaber hindeutenden Zusatz beizufügen, dafern nicht es sich auf gleiche Weise um die Fortführung einer bereits bestandenen solchen Firma handelt, oder wirklich, außer den namentlich aufgeführten Geschäftsinhabern, eine oder mehrere Personen sich als genannte Theilhaber im Geschäfte befinden.